

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 1. SITZUNG DES STADTRATES

---

Sitzungsdatum: Montag, 30.01.2023  
Beginn: 18:04 Uhr  
Ende: 18:49 Uhr (Ende öffentlicher Teil)  
Ort: im Sitzungssaal des Deutschen Hofes  
Gesetzliche Mitgliederzahl: 25

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Vorsitzender

Schweiger, Christian	Erster Bürgermeister	Nicht stimmberechtigt wegen persönl. Beteiligung nach Art. 49 GO bei Beschluss-Nr. 19, 21 und 32 G
----------------------	----------------------	---

### Mitglieder des Stadtrates

Aunkofer, Franz	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss Nr. 31 G
Birkl, Ludwig	Stadtrat	
Diermeier, Dennis	Zweiter BGM/Stadtrat	Vorsitz übernommen bei Beschluss-Nr. 19, 21 und 32 G
Fischer, Bernhard	Stadtrat	
Flotzinger, Florian	Stadtrat	
Frischeisen, Johanna	Dritte BGM/Stadträtin	
Hackelsperger, Claus	Stadtrat	
Häckl, Thomas	Stadtrat	
Häckl jun., Thomas	Stadtrat	
Köglmeier-Pollmann, Adriane	Stadträtin	
Laußer, Florian	Stadtrat	
Lettow-Berger, Christiane	Stadträtin	Abwesend bei Beschluss Nr. 33 G
Meixner, Maria	Stadträtin	
Müller, Thomas	Stadtrat	
Ober, Andreas	Stadtrat	
Pletl jun., Josef	Stadtrat	
Rank, Christian	Stadtrat	
Schlauderer, Rupert	Stadtrat	
Schweiger, Stephan	Stadtrat	
Schwindl, Heribert	Stadtrat	
Siller, Walter	Stadtrat	
Weinzierl, Josef	Stadtrat/Vorsitz. RPA	Abwesend bei Beschluss Nr. 33 G

### Protokollführung

Rieger, Christian	Leiter FB Finanz./GL Käm.
-------------------	---------------------------

### Verwaltung

Mehring, Michael	Beteilig.-manag./Finanz.
Plapperer, Lena	Leiterin FB TWMK
Schlittenbauer, Katrin	Leiterin FB Allg. Verw.
Schnell, Markus	Leiter Bauverwaltung
Zitzelsberger, Hannes	Leiter Bautechnik

### **Ortssprecher (Gäste)**

Karl, Michael  
Zirkl, Silvia

Ortssprecher Kapfelberg  
Ortssprecherin Staubing

### **Abwesende Personen**

#### **Mitglieder des Stadtrates**

Hierl, Regina  
Prasch, Christian

Stadträtin  
Stadtrat

Entschuldigt  
Entschuldigt

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 
- 1** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  
a) Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
b) Billigung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Überschrift

- 
- 1.1** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Kenntnisnahme

- 
- 1.2** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Bauplanungsrecht

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

- 
- 1.3** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Immissionsschutz

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

<b>1.4</b>	<p>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Naturschutz</p>	Entscheidung
<b>1.5</b>	<p>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Wasserrecht</p>	Entscheidung
<b>1.6</b>	<p>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. staatliches Abfallrecht</p>	Entscheidung
<b>1.7</b>	<p>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung</p>	Entscheidung
<b>1.8</b>	<p>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landeshut</p>	Entscheidung

---

**1.9** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

---

**1.10** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

---

**1.11** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

---

**1.12** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme eines Bürgers

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

---

**1.13** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme eines Bürgers

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

<b>1.14</b>	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahme eines Bürgers	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
<b>1.15</b>	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahme einer Bürgerin	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
<b>1.16</b>	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB Gemeinsame Stellungnahme von 190 Bürgern	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
<b>1.17</b>	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II); Billigung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
<b>2</b>	Örtliche Rechnungsprüfung; Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2021 - Stadt Kelheim	Finanzen	Entscheidung
<b>3</b>	Örtliche Rechnungsprüfung; Entlastung nach Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Stadt Kelheim	Finanzen	Entscheidung
<b>4</b>	Örtliche Rechnungsprüfung; Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2021 - Spitalstiftung Kelheim	Finanzen	Entscheidung

<b>5</b>	Örtliche Rechnungsprüfung; Entlastung nach Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Spitalstiftung Kelheim	
	Finanzen	Entscheidung
<b>6</b>	Jahresabschluss/Rechnungslegung 2022; Haushaltsausgabe-/-einnahmereste	
	Finanzen	Entscheidung
<b>7</b>	Haushaltsplanung; vorzeitige Mittelfreigabe für Projekte und Maßnahmen des städtischen Vermögenshaushalts 2023	
	Finanzen	Entscheidung
<b>8</b>	Spitalstiftung Kelheim; Jahresabschluss/Rechnungslegung 2022; Haushaltsausgabereste	
	Finanzen	Entscheidung

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18:04 Uhr die Bürgerfragestunde vor der 1. Stadtratssitzung.

In der Bürgerfragestunde wurden keine Fragen von Bürgern vorgetragen.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18:04 Uhr die 1. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Anschließend informierte er, dass die öffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

### **Niederschrift der vorangegangenen Sitzung:**

Erster Bürgermeister Christian Schweiger lässt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO i.V.m. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 – 2026 über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen öffentlichen Sitzung am 19.12.2022 abstimmen. Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift mit 23 : 0 Stimmen.

## **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

<b>TOP 1</b>	<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II); a) Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB b) Billigung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB</b>
	Überschrift
	<b><u>Überschrift</u></b> <b>Dafür: 0 Dagegen: 0</b>

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Überschrift zu nachfolgenden Unterpunkten.

Erster Bürgermeister informierte das Gremium zum Tagesordnungspunkt 1 über das erst am Wochenende erhaltene Schreiben des projektierenden Unternehmens.

Bei diesem übergelagerten Tagesordnungspunkt und aufgrund der neuen Informationslage stellte Stadtratsmitglied Franz Aunkofer den Geschäftsordnungsantrag, den gesamten Tagesordnungspunkt wieder an den Bauausschuss zur erneuten (Vor)Beratung zu geben. Nach einer kurzen Bedenkzeit für die Fraktionen stimmte das Gremium mit 18 : 5 Stimmen gegen den Geschäftsordnungsantrag, sodass die Tagesordnungspunkte unter 1 gemäß der Einladung behandelt wurden.

**Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

---

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

<p><b>TOP 1.1 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB</b></p> <p style="text-align: center;">Beschluss-Nr. 1</p> <p><b><u>Kenntnisnahme:</u> Dafür: 22 Dagegen: 1</b></p>
--

**Sachverhalt 2. Gremium:**

Der Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf Mitte II) vom 25.10.2021 mit Begründung vom 25.10.2021 lag in der Zeit vom 14.02.2022 bis 17.03.2022 während der üblichen Dienststunden in der Stadt Kelheim zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Ein öffentlicher Bürgerinformationstermin zu der Bauleitplanung wurde durch die Stadt Kelheim am 17.02.2022 durchgeführt.

Auf die öffentliche Auslegung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II) vom 25.10.2021 mit Begründung vom 25.10.2021 wurde mit Bekanntmachung vom 28.01.2022 hingewiesen.

Der Öffentlichkeit wurde während dieser Zeit Gelegenheit gegeben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung sowie den Inhalt der Planung zu unterrichten (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Mit Schreiben vom 24.02.2022 wurden die betroffenen Fachstellen nach § 4 Abs. 1 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gebeten, gegebenenfalls innerhalb der Monatsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Den Fachstellen wurden mit dem Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II) jeweils eine Ausfertigung der Begründung und eine Ausfertigung der Bekanntmachung der Stadt Kelheim vom 28.01.2022 übersandt.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II) erfolgt entsprechend den Maßgaben des § 2 BauGB und wird im Regelverfahren durchgeführt. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan der Stadt Kelheim, Nr. 128 „Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II“, wird im Parallelverfahren aufgestellt.

#### **Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB:**

Nachgenannte Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden an der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
2. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
3. Bayerischer Bauernverband
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Bodendenkmäler)
5. Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
6. Bayerisches Landesamt für Umwelt
7. Deutsche Post AG
8. Deutsche Telekom Technik GmbH
9. Bayernwerk Netz GmbH
10. Deutsche Bahn AG (DB Immobilien Region Süd)
11. Telefonica Germany GmbH & OHG
12. Energienetze Bayern GmbH & Co.KG
13. Handwerkskammer
14. Industrie- und Handelskammer
15. Landesbund für Vogelschutz
16. Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
17. Stadtwerke Kelheim
18. Staatliches Bauamt Landshut
19. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH
20. Wasserwirtschaftsamt Landshut
21. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Kelheim
22. Zweckverband zur Wasserversorgung Hopfenbachtalgruppe
23. Landratsamt Kelheim – Abt. Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht
24. Landratsamt Kelheim – Abt. Städtebau
25. Landratsamt Kelheim – Abt. Immissionsschutz
26. Landratsamt Kelheim – Abt. Naturschutz- und Landschaftspflege
27. Landratsamt Kelheim – Abt. Wasserrecht
28. Landratsamt Kelheim – Abt. Feuerwehrwesen/Kreisbrandrat
29. Landratsamt Kelheim – Abt. Kreisstraßenverwaltung
30. Landratsamt Kelheim – Abt. staatliches Abfallrecht
31. Landratsamt Kelheim – Abt. Gesundheitswesen
32. Landratsamt Kelheim – Abt. kommunales Abfallrecht
33. Landratsamt Kelheim – Abt. Straßenverkehrsrecht
34. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung-
35. Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht-
36. Stadt Kelheim – Fachbereich Planen und Bauen, Bauverwaltung
37. Stadt Kelheim – Fachbereich Finanzen
38. Stadt Kelheim – Fachbereich Planen und Bauen, Bautechnik

39. Stadt Kelheim – Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
40. Gemeinde Ihrlerstein
41. Gemeinde Saal a. d. Donau
42. Stadt Abensberg
43. Markt Bad Abbach
44. Stadt Neustadt a. d. Donau
45. Gemeinde Hausen
46. Markt Essing
47. Stadt Riedenburg

**Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:**

1. Bayerischer Bauernverband
2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
3. Bund Naturschutz Kreisgruppe Kelheim
4. Deutsche Post AG
5. Deutsche Telekom Technik GmbH
6. Bayernwerk Netz GmbH
7. Telefonica Germany GmbH & OHG
8. Energienetze Bayern
9. Landesbund für Vogelschutz
10. Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
11. Stadtwerke Kelheim
12. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim
13. Zweckverband zur Wasserversorgung Hopfenbachtalgruppe
14. Landratsamt Kelheim – Abt. Feuerwehrwesen/Kreisbrandrat
15. Landratsamt Kelheim – Abt. Gesundheitswesen
16. Landratsamt Kelheim – Abt. Abfallrecht – kommunal
17. Landratsamt Kelheim – Abt. Straßenverkehrsrecht
18. Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsicht
19. Stadt Kelheim – Fachbereich Planen und Bauen, Bauverwaltung
20. Stadt Kelheim – Fachbereich Planen und Bauen, Bautechnik
21. Stadt Kelheim – Fachbereich Finanzen
22. Gemeinde Ihrlerstein
23. Stadt Abensberg
24. Gemeinde Hausen
26. Markt Essing
26. Stadt Riedenburg

**Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist eine Stellungnahme ohne Einwendungen und Hinweise abgegeben:**

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
2. Handwerkskammer
3. Industrie- und Handelskammer
4. Staatliches Bauamt Landshut
5. Vodafone GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH
6. Landratsamt Kelheim – Abt. Städtebau
7. Landratsamt Kelheim – Abt. Kreisstraßenverwaltung
8. Stadt Kelheim, Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung
9. Gemeinde Saal a. d. Donau
10. Markt Bad Abbach
11. Stadt Neustadt a. d. Donau

**Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist eine Stellungnahme mit Einwendungen und Hinweise abgeben:**

1. Landratsamt Kelheim – Abt. Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht
2. Landratsamt Kelheim – Abt. Immissionschutz
3. Landratsamt Kelheim – Abt. Naturschutz und Landschaftspflege
4. Landratsamt Kelheim – Abt. Wasserrecht
5. Landratsamt Kelheim – Abt. Staatliches Abfallrecht
6. Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung
7. Wasserwirtschaftsamt Landshut
8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
9. Bayerisches Landesamt für Umwelt
10. Deutsche Bahn AG

**Einsichtnahme durch Bürger während der Auslegungszeit und der Erörterungsfrist:**

Während der Auslegungszeit haben keine Bürger bei der Stadt Kelheim Planeinsicht genommen. Bei der Informationsveranstaltung am 17.02.2022 wurde von verschiedenen Bürgern Planeinsicht genommen. Anregungen und Einwendungen wurden von 194 Bürgern, davon 190 gleichlautend, eingereicht.

**Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Vom Verfahrensablauf wird Kenntnis genommen.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 1.2 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36  
(Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der  
Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung)  
nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der  
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt.  
Bauplanungsrecht**

Beschluss-Nr. 2

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 19 Dagegen: 4**

**Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 16.03.2022 wurde vom Landratsamt Kelheim, Abteilung Bauplanungsrecht zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der

Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Schnell,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

### **Belange des Bauplanungsrechts**

Von Seiten des Sachgebietes 41 – Bauplanungsrecht bestehen bezüglich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 36 bisher keine grundsätzlichen Bedenken.

Anmerkungen zum Umweltbericht (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB):

Angaben in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans (beim Flächennutzungsplan das gesamte Gemeindegebiet) zu berücksichtigen sind und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl, sind nicht abgearbeitet (Ziffer 2 d der Anlage 1). Die Angabe im Umweltbericht unter Ziffer 3.5 des Umweltberichts, dass alternative Standorte nicht geprüft wurden, ist nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen“

### **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der nachfolgende Beschlussvorschlag des Fachbereichs Planen u. Bauen, Bauverwaltung wird abgelehnt. Das Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Der Anregung der Fachstelle wird nachgekommen. Die Alternativenprüfung wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für das Stadtgebiet durchgeführt und die Ergebnisse hierzu in den Umweltbericht zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan unter der Nummer 3.5 aufgenommen.

Die vorliegende Standortanalyse der Firma Beck Energy (siehe S. 84 Klimaschutzkonzept der Stadt Kelheim) wird hinsichtlich alternativer Standorte ausgewertet. Thaldorf ist mit 19 ha Fläche enthalten.

Das Landratsamt Kelheim, Abt. Bauplanungsrecht erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 1.3 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36  
(Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der  
Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung)  
nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der  
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt.  
Immissionsschutz**

Beschluss-Nr. 3

**Entscheidungsergebnis:  
Dafür: 19 Dagegen: 4**

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 16.03.2022 wurde vom Landratsamt Kelheim, Abteilung Immissionsschutz zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Schnell,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

### **Belange des Immissionsschutzes**

Ziel des Vorhabens ist durch die Änderung des Flächennutzungsplans die Nutzung dreier Flächen südlich der Ortschaft Thaldorf für die Freiflächenphotovoltaik zu ermöglichen.

Parallel wird der Bebauungsplan Freiflächenphotovoltaik Thaldorf Mitte II aufgestellt.

Bei Photovoltaikanlagen kann es zu Blendwirkungen bei nahegelegenen Immissionsorten kommen, sowie negative Umwelteinwirkungen durch Lärm in Form tieffrequentem Brummens entstehen, andere negative Umwelteinwirkungen ausgehend von Freiflächenphotovoltaikanlagen sind nicht zu erwarten.

Kritische Immissionsorte sind solche, bei denen der Mindestabstand von 100 m unterschritten wird und sich nicht vorwiegend in südlicher oder nördliche Richtung befinden, da einige der umliegenden Gebäude dieses Kriterium erfüllen können negative Umwelteinwirkungen durch Blendungen nicht sicher ausgeschlossen werden, so dass mittels einer von einem Sachverständigen erstellten Berechnung der zu erwartenden Blendwirkung nachzuweisen ist, dass es hier nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Werte kommt.

Aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen“

### **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der nachfolgende Beschlussvorschlag des Fachbereichs Planen u. Bauen, Bauverwaltung wird abgelehnt. Das Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund der Bedenken der Fachstelle wurde durch den Vorhabenträger ein Blendgutachten in Auftrag gegeben.

Das Blendgutachten wird Bestandteil der Verfahrensunterlagen.

Das Landratsamt Kelheim, Abteilung Immissionsschutz, erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

<p><b>TOP 1.4 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Naturschutz</b></p> <p style="text-align: center;">Beschluss-Nr. 4</p> <p><b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b> <b>Dafür: 19 Dagegen: 4</b></p>
---

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 16.03.2022 wurde vom Landratsamt Kelheim, Abteilung Naturschutz zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Schnell,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

## **Belange des Naturschutzes**

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Änderungen des Deckblattes keine grundsätzlichen Bedenken – allerdings fehlen für die fachliche Beurteilung bisher konkrete Aussagen zum speziellen Artenschutz, die Prüfung von Standortalternativen und eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Landschaftsbild.

Wir bitten die nachfolgenden Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

- Schutzgut Arten und Biotope: Bei der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage kann aufgrund der Flächengröße und der Lage in der freien Natur, nicht ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden. Um sicherzustellen, dass der Verwirklichung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen, ist eine Kartierung bodenbrütender Vogelarten erforderlich.  
Mit Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage werden weitere, bisher landwirtschaftlich genutzte, Offenlandflächen dauerhaft eingezäunt. Mögliche Auswirkungen der großflächigen Umzäunungen südlich Thaldorf auf das Schutzgut sind ergänzend zu betrachten.
- Schutzgut Landschaftsbild: Die Auswirkungen der geplanten Anlage sind auch im Zusammenhang mit den schon vorhandenen Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bereich Thaldorf zu betrachten. Ortschaft und Landschaftsbild sind aufgrund der bereits bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlagen vorbelastet. Im Rahmen des Verfahrens ist hinreichend zu begründen und darzustellen, wie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden, und vermindert werden können.
- Alternative Planungsmöglichkeiten - Standortalternativen: Die Aussage, dass alternative Standorte im Gemeindegebiet nicht untersucht wurden, ist nicht ausreichend. Die Prüfung von Standortalternativen ist bezogen auf das Gemeindegebiet durchzuführen. Dabei sollte auch die bestehende Vorbelastung des Orts- und Landschaftsbildes mit betrachtet und der Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen“

## **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der nachfolgende Beschlussvorschlag des Fachbereichs Planen u. Bauen, Bauverwaltung wird abgelehnt. Das Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle äußert in Ihrer Stellungnahme, dass von Ihrer Stelle aus keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen, sie allerdings es für erforderlich hält, dass die Planung durch Aussagen zum speziellen Artenschutz, zur Abarbeitung und

Prüfung von Planungsalternativen und zum Schutzgut Landschaftsbild überarbeitet und ergänzt wird.

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro für Artenschutzgutachten Ansbach durchgeführt.

### Gutachterliches Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen Vögel und Reptilien Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen oder zu erwarten sind.

Für alle untersuchten prüfungsrelevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der in diesem Gutachten vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Kapitel 4 so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Ein Flächenbedarf für die Kompensation nach Artenschutzrecht ergibt sich nicht. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene oder potentiell zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist jedoch die Umsetzung folgender Maßnahmen erforderlich:

#### **Maßnahme**

M01: Während der Monate März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.

M02: Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

M03: Im Zeitraum April bis Juli ist während der Bauphase zu Hecken ein 3 m breiter Pufferstreifen einzuhalten. Dieser Bereich darf weder befahren werden, noch zur Lagerung von Materialien genutzt werden. Um dies sicherzustellen, ist entlang der nördlichen und östlichen Grenze des

#### **Maßnahmentyp**

Vermeidung  
(Verpflichtend)

Vermeidung  
(Verpflichtend)

Vermeidung  
(Verpflichtend)

#### **Ausführung**

Beachtung während der Bauphase in den Monaten März bis Juni

Beachtung während der Bauphase

Beachtung während der Bauphase in den Monaten April bis Juli

Solarparks B ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen.

M04: Bei der Eingrünung muss auf die Verwendung heimischer, standortgerechter Sträucher geachtet werden. Fruchtttragende Gehölze sind zu bevorzugen. Als mögliche Straucharten eignen sich hier nicht allzu stark wachsende und beerentragende Gehölze, wie zum Beispiel Heckenrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*S. nigra*), Eingrifflicher (*Crataegus monogyna*) und Zweigrifflicher Weißdorn (*C. laevigata*).

Vermeidung  
(Verpflichtend)

Beachtung während  
der Planung

M05: Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen jährlich maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden; die Randbereiche frühestens einmal ab August.

Vermeidung  
(Verpflichtend)

Dauerhafte  
Beachtung

M06: Die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist im gesamten Vorhabensgebiet nicht zulässig.

Vermeidung  
(Verpflichtend)

Dauerhafte  
Beachtung

M07: Um eine Blendwirkung der Solarmodule für überfliegende Vögel zu reduzieren, müssen spiegelungs-arme Verglasungen für die PV-Module verwendet werden.

Vermeidung  
(Verpflichtend)

Beachtung während  
der Planung

M08: Der Zaun um die PV-Anlage muss eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm haben, um flugunfähigen Jungvögeln, Niederwild und Reptilien ungehinderten Zugang zu ermöglichen.

Vermeidung  
(Verpflichtend)

Beachtung während  
der Planung

M09: Um die Einwanderung von Zauneidechsen in die Baustelle zu verhindern, ist beidseitig entlang des Feldwegs zwischen Solarpark A und B während der Bauphase in den Monaten April bis Oktober ein Reptilienzaun anzubringen. Ein Reptilienzaun entspricht einem Amphibienschutzzaun aus Folie, der mindestens 10 cm eingegraben wird und auf die Vergrämungsseite so überhängt, dass Zauneidechsen aus der zukünftigen Baustelle hinaus-, nicht aber wieder hinein-gelangen können.

Vermeidung  
(Verpflichtend)

Beachtung während  
der Bauphase in den  
Monaten April bis  
Oktober

<p>CEF01: Als Ersatz für zerstörte Fortpflanzungsstätten der Feldlerche muss an geeigneter Stelle eine 1 ha (0,5 ha pro Brutpaar) große Blühfläche/-streifen oder Ackerbrache entstehen. Die Fläche kann sich aus mehreren, mindestens 0,2 ha großen Teilflächen zusammensetzen. Ein Wechsel bzw. ein Umbruch der Fläche ist spätestens alle 3 Jahre nötig. Die Fläche(n) sind lückig anzusäen, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.</p>	<p>CEF-Maßnahme (Verpflichtend)</p>	<p>Ausführung vor Beginn der Bauphase</p>
<p>CEF02: Alternativ zu CEF01 kann auch an geeigneter Stelle eine 1 ha (0,5 ha pro Brutpaar) große Wechselbrache angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte umzubrechen. Die gesamte Fläche kann im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.</p>	<p>CEF-Maßnahme (Verpflichtend)</p>	<p>Ausführung vor Beginn der Bauphase</p>
<p>CEF03: Alternativ zu CEF01 kann auch auf geeigneten Flächen im Getreideanbau ein erweiterter Saatreihen-abstand eingehalten werden. Insgesamt werden 2 ha (1 ha pro Brutpaar) benötigt. Es ist mit dreifachen Saatreihenabstand, jedoch mit mindestens 30 cm Abstand einzusäen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Ein jährlicher Wechsel der Fläche ist möglich.</p>	<p>CEF-Maßnahme (Verpflichtend)</p>	<p>Ausführung vor Beginn der Bauphase</p>
<p>M10: Um den Zauneidechsen die Besiedlung des Solarparks zu erleichtern, können an sonnenexponierten Orten nahe der Fundpunkte zwei Lesestein-/Totholzhaufen von je mindestens 4 m<sup>3</sup> angelegt werden. Zum Schutz vor Prädatoren sind je drei Rosenbüsche</p>	<p>Empfehlung (Freiwillig)</p>	<p>Freiwillige Beachtung während der Planung</p>

(Rosa canina) neben den Lesestein-  
/Totholzhaufen zu pflanzen.

Zu 2. Schutzgut Landschaftsbild:

Wie bereits beschrieben ist der Standort durch die bestehenden Anlagen, durch die Bahnlinie und durch Industrieanlagen vorbelastet. Gemäß des Schreibens der Obersten Baubehörde sind PV-Freiflächenanlagen vorrangig auf vorbelasteten Standorten zu erstellen. Aufgrund der punktuell vorhandenen Einsehbarkeit wird an Nord- und Ostseite eine 8m breite Eingrünung mit 25% Hochstammanteil (StU 18-20) erstellt. Dies wird noch stärker im Umweltbericht erläutert

Zu 3. Alternative Planungsmöglichkeiten:

Neben der beschriebenen Eingrünung wäre weitere mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinträchtigungen:

- niedrigere Modultische (Standard-PV anstatt Agri-PV)
- Zusätzliche Begrünung des Zaunes mit Kletterpflanzen
- Auflockerung der Modulflächen (ev. Wildkorridor bei Fläche A)

Das Landratsamt Kelheim, Abteilung Naturschutz, erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

<p><b>TOP 1.5 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Wasserrecht</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beschluss-Nr. 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 19 Dagegen: 4</b></p>
---

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 16.03.2022 wurde vom Landratsamt Kelheim, Abteilung Wasserrecht zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Schnell,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

## **Belange des Wasserrechts**

Das Plangebiet liegt in dem in Aufstellung befindlichen Trinkwasserschutzgebiet für den Brunnen VIII der Stadtwerke Kelheim (Silbergrube) im Bereich der weiteren Schutzzone. Das Wasserschutzgebiet hat Planreife erlangt. Die unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten schützenswerten Verhältnisse gilt es zu wahren.

Gemäß dem Verordnungsentwurf ist die Ausweisung neuer Baugebiet verboten. Aktuell ist das Wasserschutzgebiet noch nicht amtlich festgesetzt, aufgrund der Planreife sind dessen Vorgaben jedoch bei der Planung zu beachten.

Sofern vor Genehmigung bzw. Bekanntmachung des Bauleitplans das Wasserschutzgebiet durch Verordnung festgesetzt wird, bedarf die Ausweisung des Baugebiets einer entsprechenden Ausnahme von der Verbotsvorschrift.

Im Übrigen ist zu wasserwirtschaftlichen Belangen das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen"

## **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der nachfolgende Beschlussvorschlag des Fachbereichs Planen u. Bauen, Bauverwaltung wird abgelehnt. Das Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Es ist ein wasserrechtliches Ausnahmegenehmigungsverfahren zu beantragen, siehe Stellungnahme des WWA.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wurde selbstverständlich ebenfalls als Träger öffentlicher Belange an dem Bauleitplanverfahren beteiligt. Die Würdigung ihrer Stellungnahme erfolgt in einem gesonderten Beschluss.

Das Landratsamt Kelheim, Abteilung Wasserrecht, erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 1.6 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36  
(Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der  
Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung)  
nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der  
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. staatliches  
Abfallrecht**

Beschluss-Nr. 6

**Entscheidungsergebnis:  
Dafür: 19 Dagegen: 4**

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 16.03.2022 wurde vom Landratsamt Kelheim, Abteilung staatliches Abfallrecht zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Schnell,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

### **Belange des staatlichen Abfallrechts**

Im Geltungsbereich des vorgenannten Vorhabens, sind beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatliches Abfallrecht, Bodenschutzrecht, im Bereich Freiflächenphotovoltaikanlage Abschnitt West, Fl.Nr. 1569, Gemarkung Thaldorf, 2 ehemalige Tongruben bekannt (s. Anlage). Ob und ggf. in welchem Ausmaß dort auch Auffüllungen bzw. Ablagerungen stattgefunden haben, liegen keine Erkenntnisse vor. Untersuchungen liegen noch nicht vor. Um über eine Überbauung mit einer Photovoltaikanlage entscheiden zu können, sind diesbezüglich zunächst Untersuchungen gemäß den bodenschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich.

Hinsichtlich Kampfmittelverdacht liegen dem Landratsamt Kelheim keine auswertbaren Unterlagen vor, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen“

### **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der nachfolgende Beschlussvorschlag des Fachbereichs Planen u. Bauen, Bauverwaltung wird abgelehnt. Das Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Dem Hinweis der Fachstelle auf ehemalige Tongruben und einer möglichen Auffüllung bzw. Ablagerungen wurde in der Weise nachgekommen, dass eine Untersuchung der Fläche durchgeführt wurde.

Es erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde hinsichtlich einer ev. notwendigen Kampfmittelvorerkundung.

Das Landratsamt Kelheim, Abteilung staatliches Abfallrecht, erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

<p><b>TOP 1.7 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung</b></p> <p style="text-align: center;">Beschluss-Nr. 7</p> <p><b><u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 19 Dagegen: 4</b></p>
---

## **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 15.03.2022 wurde von der Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung, zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Kelheim beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 36 um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Agri-PV-Anlage nahe des Ortsteils Thaldorf zu schaffen. Der Bebauungsplan Nr. 128 „Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte 2 soll im Parallelverfahren aufgestellt werden.

**Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:**

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz G).

### **Bewertung:**

Die Planung sieht die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von 21,9 ha excl. Eingrünung und Ausgleichsflächen vor.

PV-Anlagen leisten grundsätzlich einen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung. Dieser soll aber nach dem Landesentwicklungsprogramm 6.2.1 Z raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen.

Laut LEP 6.2.3 G sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten errichtet werden. Der für die Errichtung einer neuen Agri-Photovoltaikanlage vorgesehene Standort erweitert die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte, die wiederum direkt an die Bahnstrecke Ingolstadt-Regensburg grenzt. Diese ist im betroffenen Bereich zwar nur eingleisig ausgebaut, sie wird jedoch bereits vor einigen Freiflächenphotovoltaikanlagen flankiert. Es kann daher von einer gewissen Vorbelastung im landesplanerischen Sinne gesprochen werden. Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung in dieser Hinsicht nicht entgegen.

Entlang der Bahnstrecke Ingolstadt-Regensburg sind im Bereich Thaldorf in den letzten Jahren eine Vielzahl von PV-Anlagen entstanden. So wurden bzw. werden durch die Freiflächenphotovoltaikanlagen Thaldorf-Mitte, Thaldorf Süd, Thaldorf-Nord sowie den geplanten Solarpark Thaldorf bereits über 18 ha Sondergebietsfläche für die Energieversorgung entwickelt. Nach BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1 soll das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Die zusätzliche Entwicklung von knapp 22 ha Sondergebietsfläche für Agri-PV kann zu einer Überlastung des Landschaftsbildes führen. Auch die Art der baulichen Nutzung sowie die Bauweise können das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Im weiteren Verfahren sollte sich daher noch ausführlicher mit den o. g. Punkten auseinandergesetzt und insbesondere die Bauweise konkretisiert werden. Fraglich ist hierbei, weshalb bei einer Bewirtschaftung als Dauergrünland Modultische mit einer Höhe von bis zu 5 Metern notwendig sind.

Aufgrund der Lage innerhalb der weiteren Schutzzone (Zone III) des in Aufstellung befindlichen Trinkwasserschutzgebietes für den Brunnen VIII (Silbergrube) der Stadtwerke Kelheim ist die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut besonders zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen"

### **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der nachfolgende Beschlussvorschlag des Fachbereichs Planen u. Bauen, Bauverwaltung wird abgelehnt. Das Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

Beschlussvorschlag

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen einen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung leisten. Die Planung dieser Anlagen muss jedoch raumverträglich erfolgen.

Weiterhin bestätigt die Fachstelle in ihrer Stellungnahme, dass es sich bei dem in der gegenständlichen Planung festgelegten Standort, aufgrund dort bereits bestehender Freiflächenphotovoltaikanlagen um einen im landesplanerischen Sinn bereits vorbelasteten Standort handelt, dem keine Erfordernisse Raumordnung entgegenstehen.

Bezüglich der Überlastung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird folgendes ausgeführt:

Nach Rücksprache mit dem Bauherrn wird die Planung auf eine Standard-PV Freiflächenanlage umgestellt. Die Modulhöhe kann damit von 5m auf 3m reduziert werden. Weiterhin werden alle möglichen grünordnerischen Maßnahmen der Ein- und Durchgrünung eingesetzt um die die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein erträgliches Maß zu senken.

Im Hinblick auf den Hinweis der Fachstelle auf die Lage der Freiflächenphotovoltaikanlagen im Wasserschutzgebiet wird mitgeteilt, dass die Stadt Kelheim selbstverständlich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB das Wasserwirtschaftsamt Landshut beteiligt hat. Vom Wasserwirtschaftsamt Landshut wurde auch eine eigene Stellungnahme abgegeben, die in einem gesonderten Abwägungsbeschluss ausführlich gewürdigt wird.

Die Regierung von Niederbayern erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

<p><b>TOP 1.8 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beschluss-Nr. 8</b></p> <p><b><u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 19 Dagegen: 4</b></p>
---

## **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 17.03.2022 wurde vom Wasserwirtschaftsamt Landshut zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Vorentwürfen bringen wir folgende **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen vor, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können.

### **1. Wasserschutzgebiet**

Die Planbereiche A, B und C liegen vollständig im Bereich des Wasserschutzgebietes Silbergrube der Stadt Kelheim. Das Schutzgebiet hat planreife erlangt. Die Ausweisung neuer Baugebiete im Wasserschutzgebiet ist gemäß § 3 Ziffer 5.2 des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung **verboten**.

Aufgrund der Vorhabensgröße und der ungünstigen geologischen Verhältnisse (Karstgebiet) ist nach erster Einschätzung eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes durch das Vorhaben nicht auszuschließen. **Wir sehen das Vorhaben daher äußerst kritisch**. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte die Planung nicht weiterverfolgt werden.

### **Möglichkeit der Überwindung**

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigungsverfahren zu prüfen. Dafür sind aussagekräftige Antragsunterlagen durch ein Fachbüro zu erstellen und dem Landratsamt Kelheim vorzulegen.

Dabei sind die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung und das LfU-Merkblatt Nr. 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ zu beachten.

### **2. Gewässer und Hochwasserrisikomanagement**

Unmittelbar südlich des Planungsbereichs B verläuft der Hopfenbach, ein Gewässer 3. Ordnung. Eine Berechnung des Überschwemmungsgebiets liegt uns nicht vor. Ebenso haben wir keine Kenntnis zur Überschwemmungsgefährdung des Planungsbereichs aufgrund abgelaufener Hochwasserereignisse.

Die Planungsbereiche B und C liegen teilweise in einem wassersensiblen Bereich, was darauf hindeutet, dass eine Beeinflussung durch Wasser vorliegt. Auch die Topografie im Nahbereich des Hopfenbaches lässt eine teilweise Überflutungsgefährdung des Planungsbereichs A naheliegend erscheinen.

**Die Überschwemmungsgefährdung ist zu überprüfen und ein ausreichend großer Abstand zum Hopfenbach von baulichen Anlagen und Einzäunungen frei zu halten (Baugrenze abrücken). Alternativ ist das Überschwemmungsgebiet unter Zugrundelegung eines hundertjährigen Hochwasserereignisse (HQ 100) zu ermitteln.** Wir verweisen diesbezüglich auf Absatz 3.3.2 der „Handlungsanleitung für den Einsatz rechtlicher und technischer Instrumente zum Hochwasserschutz in der Raumordnung, in der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben“ (ARGE BAU).

Nach § 77 Abs. 1 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Eine Abweichung ist nur aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit zulässig. Der anzulegende Maßstab für die Überwindung dieses Belanges ist ähnlich streng wie eine ausnahmsweise Zulassung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 2 WHG.

Soweit der Allgemeinwohlbelang überwunden werden kann und die Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet damit zulässig ist, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (§ 77 Abs. Satz 2 WHG).

**Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit:**

### **3. Überflutungen infolge von Starkregen**

Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Der Planungsbereich C liegt teilweise in einem wassersensiblen Bereich, was auf eine Beeinflussung durch Wasser hindeutet. Die Form des wassersensiblen Bereichs (siehe Abbildung 1) deutet auf eine mögliche Gefährdung durch wild abfließendes Wasser bei Starkregenereignissen aus Richtung Thaldorf und Schaitholz/Pfaffensteig sowie evtl. hohe Grundwasserstände hin.

Eine Ab- oder Umleitung wild abfließenden Wassers zum Nachteil Dritter darf nicht erfolgen (§ 37 WHG).

Geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Schadensvermeidung sollten festgesetzt werden (der Bebauungsplan sieht lediglich einen Hinweis vor).

Die tiefliegenden Bereiche und Geländemulden sollten von einer Bebauung ausgenommen werden.



Abbildung 1: Wassersensible Bereiche (blau)

#### **4. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen**

Im Planungsbereich A sind zwei ehemalige Tongruben bekannt. Erkenntnisse über möglicherweise schadstoffbelastete Ablagerungen in den Gruben liegen uns nicht vor, da noch keine Erkundungen vorgenommen wurden.

Vor einer Überbauung mit einer Photovoltaikanlage sind zunächst Untersuchungen gemäß den bodenschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich um einen möglichen Sanierungsbedarf auszuschließen bzw. vorab evtl. notwendige Sanierungsmaßnahmen einzuleiten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen"

#### **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der nachfolgende Beschlussvorschlag des Fachbereichs Planen u. Bauen, Bauverwaltung wird abgelehnt. Das Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bringt in ihrer Stellungnahme verschiedene Einwendungen gegen die Planung vor, zu denen folgende Abwägung durch die Stadt Kelheim erfolgt.

### **Zu 1. Wasserschutzgebiet**

Es wird ein wasserrechtliche Ausnahmeverfahren beantragt und mit dem WWA abgestimmt.

### **Zu 2. Gewässer- und Hochwasserrisikomanagement**

Es wird eine hydraulische Berechnung zur Ermittlung des Überschwemmungsgebietes beauftragt. Aufgrund der mittlerweile erfolgten Energiekrise und der beschleunigten Energiewende dient das Vorhaben durchaus dem Wohl der Allgemeinheit.

### **Zu 3. Überflutungen infolge von Starkregen**

Bei einer PV-Freiflächenanlage kann wild abfließendes Wasser nach wie vor unter den Modulreihen abfließen. Ev. erfolgt eine punktuelle Öffnung der vorgesehenen Heckenpflanzungen um das Niederschlagswasser in den Abflussbahnen schadlos abzuführen.

### **Zu 4. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen.**

Es wird eine orientierende Bodenuntersuchung durchgeführt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut erhält einen Abdruck des Beschlusses

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

<b>TOP 1.9</b>	<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>
	Beschluss-Nr. 9
	<b><u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 19    Dagegen: 4</b>

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 17.03.2022 wurde vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut, zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut erhebt keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans. Ebenso

werden keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan geltend gemacht.

Wir geben jedoch folgende Punkte zu bedenken:

Von der vorliegenden Planung der „Freiflächen PV-Anlage Thaldorf Mitte II“ sind insgesamt rund 25,7 ha landwirtschaftliche Fläche (bisher als Ackerfläche genutzt) betroffen. Es handelt sich dabei um drei Einzelschläge, die aus agrarstruktureller Sicht sehr gute Bedingungen aufweisen und von daher aus unserer Sicht für die landwirtschaftliche Produktion in der bestehenden Form erhalten werden sollten.

Die vorgesehene Nutzung als „Agri-PV-Anlage“ soll zukünftig eine Doppelnutzung: PV und landwirtschaftliche Nutzung gewährleisten. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sind auch mit dieser Doppelnutzung wesentliche Einschränkungen und Nachteile für die landwirtschaftliche Nutzung verbunden. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, welches Konzept einer landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen vorgesehen ist. In Abhängigkeit von der tatsächlichen Nutzung (Ackerland oder Grünland, Art der Kulturen...) sind die Einschränkungen bezüglich der Bewirtschaftung bzw. der Ertragsfähigkeit unterschiedlich hoch zu bewerten.

Es empfiehlt sich aus unserer Sicht im Vorfeld ein entsprechendes Nutzungskonzept zu erarbeiten und mit den Beteiligten abzustimmen. Für den zukünftigen Bewirtschafter der Idw. Flächen werden auch Haftungsfragen im Falle von Beschädigungen der PV-Module aufgrund der Bewirtschaftung (z. B. Steinschlag durch rotierende Arbeitswerkzeuge o. ä.) zentral stehen.

Nach Aufgabe der Nutzung als PV-Freiflächenanlage wird laut Entwurf zur Änderung des FNP ein Rückbau der Anlagen vorgesehen (privatrechtlich vereinbart). Mit dem festgelegten Rückbau müssen die Flächen wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar gemacht werden.

Im Westen der Teilfläche A und Südosten der Teilfläche C grenzt Wald an die geplante PV-Anlage an. Da der Wald nicht unmittelbar betroffen ist, bestehen aus waldrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Planung.

Durch die Nähe zum Wald ist allerdings die Gefahr von Beschädigungen durch umstürzende Bäume gegeben. Dies kann durch einen entsprechenden Abstand vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen“

### **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der nachfolgende Beschlussvorschlag des Fachbereichs Planen u. Bauen, Bauverwaltung wird abgelehnt. Das Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass keine Einwände gegen die Planung geltend gemacht werden.

Allerdings gibt die Fachstelle verschiedene Punkte zu bedenken zu denen folgendes ausgeführt wird.

Konzept für landwirtschaftliche Nutzung:

Es wird mittlerweile von der Erstellung einer Agri-PV Anlage abgesehen. Ein Nutzungskonzept ist daher nicht mehr erforderlich.

Es wird mittlerweile von der Erstellung einer Agri-PV Anlage abgesehen. Ein Nutzungskonzept ist daher nicht mehr erforderlich.

Rückbau der Anlagen:

Die Geltungsdauer des Bebauungsplanes wird unter der Nr. 9 der textlichen Festsetzungen auf eine Dauer von 35 Jahren ab Rechtskraft des Bebauungsplanes befristet. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist auf Antrag möglich. Nach Aufgabe der Nutzung sind alle Anlagenteile und Gebäude der Freiflächenphotovoltaikanlage rückzubauen und wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Eine entsprechende Regelung zur Rückbauverpflichtung wird auch in den Durchführungsvertrag, der noch zwischen der Stadt Kelheim und dem Vorhabenträger abzuschließen ist, aufgenommen.

Nähe zum Wald:

Die Baumfallgrenze ist unserer Erfahrung nach mit 15m anzusetzen. Die Baugrenze wird auf 15m Abstand zur Waldgrenze angepasst.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 1.10 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36  
(Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der  
Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung)  
nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der  
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt**

Beschluss-Nr. 10

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 19 Dagegen: 4**

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 07.03.2022 wurde vom Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch

Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II) folgende  
Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail des Büros Land Schafft Raum vom 10.02.2022 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderungen.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projektdaten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Kelheim (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Landshut wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen“

**Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der nachfolgende Beschlussvorschlag des Fachbereichs Planen u. Bauen, Bauverwaltung wird abgelehnt. Das Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass die von Ihr zu vertretenden Belange nicht berührt werden bzw. ausreichend berücksichtigt wurden.

Bezüglich der von den örtlichen Fachstellen des Landratsamtes Kelheim (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde), sowie vom Wasserwirtschaftsamt Landshut abgegebenen Stellungnahmen im Verfahren, ergehen zur jeweiligen Stellungnahme eigene Abwägungsbeschlüsse, die den Fachstellen dann selbstverständlich übermittelt und zur Kenntnis gegeben werden.

Somit ist bezüglich der Stellungnahme der Fachstelle nichts Weiteres zu veranlassen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt erhält einen Abdruck des Beschlusses.

**TOP 1.11 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36  
(Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der  
Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung)  
nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der  
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien**

Beschluss-Nr. 11

**Entscheidungsergebnis:  
Dafür: 19 Dagegen: 4**

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 11.02.2022 wurde von der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Vorhaben.

Gegen die vorgelegte Planung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und Ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

### **Infrastrukturelle Belange:**

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z. B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z. B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Vorhandene Bahnanlagen und Entwässerungseinrichtungen dürfen in Ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

### **Immobilienrelevante Belange:**

Bahneigener Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung ist nicht vorhanden.

Werden Kreuzungen von Bahnstrecken mit Wasser-, Gas- und Stromleitungen sowie Kanälen und Durchlässen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei der DB Immobilien, Liegenschaftsmanagement zu stellen.

### **Hinweise für Bauten nahe der Bahn:**

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten/Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Der Eisenbahnverkehr darf – bereits während der Baumaßnahme – weder beeinträchtigt noch gefährdet werden.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Wir weisen darauf hin, dass gegenüber allen stromführenden Teilen Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB Richtlinie 997.02 und der GUV-R B 11 vorzusehen und einzuhalten sind.

Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück sowie als Abstell- oder Lagerplatz (Erdaushub, Baumaterialien, u. ä.) – auch nicht im Rahmen der Baustelleneinrichtung – zweckentfremdet werden.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadenersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

### **Schlussbemerkungen**

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Diese können erworben werden bei:

**DB Kommunikationstechnik GmbH**  
**Medien- und Kommunikationsdienste,**  
**Informationslogistik,**  
**Kriegsstraße 136,**  
**76133 Karlsruhe**  
**Tel.: 0721/938-5965, Fax: 069/265-57986**  
**E-Mail: [dzd-bestellservice@deutschebahn.com](mailto:dzd-bestellservice@deutschebahn.com)**  
**Online Bestellung: [www.dbportal.db.de/dibs](http://www.dbportal.db.de/dibs)**

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Name anonymisiert, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen"

### **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der nachfolgende Beschlussvorschlag des Fachbereichs Planen u. Bauen, Bauverwaltung wird abgelehnt. Das Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus der Sicht der DB AG und Ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen.

Zu den vorgebrachten Bedingungen, Auflagen und Hinweisen ergeht folgende Abwägung.

### **Zu Infrastrukturelle Belange:**

Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb werden der Deutschen Bahn selbstverständlich weiterhin gewährt. Die gegenständlichen Photovoltaikanlagen befinden sich in so großem Abstand zur Bahnlinie, dass hier nicht mit irgendwelchen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Es wird ein Blendgutachten erstellt welches auch die Auswirkungen auf die Bahn untersucht.

Bezüglich der Hinweise der Fachstelle zu möglichen Auswirkungen durch Bau-, Bestand und Betrieb auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs, zu Staubeinwirkungen, zu Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlage, zu Oberflächen und sonstigen Abwässern und zu durch die Bahnanlage entstehenden Immissionen und Emissionen werden sowohl in den Bebauungsplan als auch in die Begründung zum Bebauungsplan entsprechende Hinweise unter einer eigenen Nummer „Bahnanlagen“ aufgenommen.

### **Zu Immobilienrelevante Belange:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Anträge sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu stellen.

### **Zu Hinweise für Bauten nahe der Bahn:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen – sie beziehen sich auf während der Detailplanung und Bauausführung zu beachtenden Auflagen.

Der Hinweis, dass bei Bauarbeiten in Bahnnähe Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten sind sowie dass die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht obliegt wird ebenfalls in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 128 unter der eigenen Nummer „Bahnanlagen“ ebenso ergänzt wie das Erfordernis, dass die Bauantragsunterlagen der DG AG (Eingangsstelle DB Immobilien) zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb vorzulegen sind.

Die allgemeinen Hinweise zu Bauarbeiten i. V. m. der Errichtung der PVA nahe der Bahn werden in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 128 unter Nr. „Bahnanlagen“ ergänzt und im Weiteren beachtet.

Die Hinweise in den Schlussbemerkungen, dass die angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten und wo von Ihnen Kenntnis genommen werden kann, werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Notwendige Aussagen hierzu werden in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 128 unter Nr. „Bahnanlagen“ ebenfalls noch ergänzt und im Weiteren beachtet.

Zu Beteiligung der DB AG, DB Immobilien:

Die DB AG/DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München, wird selbstverständlich am weiteren Verfahren beteiligt.

Die DB AG/DB Immobilien erhält einen Abdruck des Beschlusses.

**TOP 1.12 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36  
(Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der  
Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung)  
nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der  
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme eines Bürgers**

Beschluss-Nr. 12

**Entscheidungsergebnis:  
Dafür: 19 Dagegen: 4**

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 16.03.2022 wurde von einem Bürger (Name wurde aus Datenschutzgründen anonymisiert) zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schweiger,  
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrats,

bezüglich des geplanten Bauvorhabens „Freiflächenphotovoltaik Thaldorf Mitte II“ möchte ich hiermit meine Einwände vorbringen und Sie bitten, diese bei entsprechenden Ausschusssitzungen zu berücksichtigen.

Es gibt viele Gründe, die gegen eine Zustimmung der geplanten Anlage sprechen.

Beginnend bei den aktuellen Ereignissen gibt die derzeitige Lage der Weltsituation zurecht Anlass zum Nachdenken, wenn nicht sogar Umdenken. Wir erleben, dass derzeit viele Prämissen, die unser Tun und Handeln bestimmen, sich plötzlich ändern oder wegbrechen.

Die derzeitige Lage in der Ukraine z. Bsp. Sollte uns aus zweierlei Gründen wachrütteln. Zum einen wegen der Ernährungssicherheit zum anderen wegen der Energieversorgung. Die Ukraine ist die Kornkammer Europas, sollte Russland diese vereinnahmen, würde dies bedeuten, dass 40 % der Welterzeugung an Lebensmitteln in einer Hand wäre. Deutschland und viele Länder der EU wären nicht in der Lage, sich selbst zu versorgen. In Deutschland waren Anfang November 2021 die eigens erzeugten Lebensmittel zu Ende. Angesichts dieser Situation wären wir alle gut beraten, keine Ackerfläche mehr zu vergeuden. Was hilft Strom, wenn nichts mehr zu essen zur Verfügung steht.

Auf Grund unseres Wohlstandes und der „AmazonPrime“-Mentalität haben wir verlernt, dass es auch eine Knappheit an natürlichen Gütern geben kann, selbst in unseren Breitengraden. Die sogar, ausgenommen der letzten 70 Jahre, immer wieder die Regel sind. Und auch genau in diesem grenzlosen Sinne hat die Regierung der letzten 16 Jahre die Energiewende angestrebt. Ein Energiewende analog unserer

Verteidigungspolitik, die ich jetzt nach den Berichten der letzten Wochen, nicht mehr näher darstellen muss.

Die letzte Regierung hat meiner Meinung nach auf eine völlig falsche Strategie gesetzt. Solar ist wie man es auch dem Bericht des Fraunhoferinstitutes entnehmen kann, nur als Ergänzung, nicht Grundsicher zu sehen. Hier wird auch von Freiflächen-PV auf wertvollem Ackerland

Diese Technologie sollte, wie wir es auch in unseren Vorträgen bereits ausführlich dargelegt haben, ausschließlich auf Dächern, Straßen, bereits versiegelten Flächen oder anderweitig genutzten Bebauungen installiert werden. Zudem ist Solar nur bedingt verfügbar und analog Gas und Öl, ist der Rohstoff Silizium nur sehr begrenzt in Deutschland verfügbar. Hier machen wir uns wiederum abhängig von Drittländern wie z. B. Chile. Der Abbau im Schutzgebiet der Atacama-Wüste ist zudem alles andere als umweltfreundlich und nur, weil die Umweltverschmutzung hier nicht zu sehen ist, verursachen wir sie trotzdem. Nachhaltig ist etwas anderes!

Neue Technologien müssen gefördert oder einfach umgesetzt werden, wie z. Bsp. Solarfenster oder Dachziegel mit PV-Effekt, diese sind derzeit schon lange marktreif, nur nicht staatlich subventioniert.

Es macht keinen Sinn, die Flora & Fauna mit PV-Platten zu verunglimpfen, Thermiken zu verstärken und natürliche Gegebenheiten zu verändern, um Technologien zu treiben, die bestenfalls 20-25 % Wirkungsgrad haben, wenn es derzeit wesentlich effizientere Techniken zur Energiegewinnung zur Verfügung ständen. Schade, dass die letzte Regierung just diese Technologie als Sparbüchse im Falle von Niedrigzinsen für die reiche Elite so massiv vorangetrieben und vermarktet hat, dass andere Technologien vernachlässigt wurden. Fragen Sie sich doch selbst, wer derzeit solch Photovoltaikparks baut und finanziert? Was in diesem Falle ebenso bewiesen wäre. Spannend fand ich die Aussage von Herrn Dr. Habeck, dass man derzeit kein Denkverbot für Energieerzeugung haben dürfe, diese Herangehensweise würde ich mir auch im Stadtrat von Kelheim wünschen.

Derzeit ist die Energie und Klimawende eine riesen Herausforderung, aber wir dürfen nicht vergessen, dass über all dem der Schutz der Natur und des Menschen stehen muss.

Und entgegen der Meinung des Bürgermeisters, sollte Umweltschutz kein neuer Geschäftszweig oder Geldvermehrter der Industriellen und Wohlhabenden sein, sondern muss von allen getragen und gefördert werden. Es ist Aufgabe der Politik dafür zu sorgen und sich für diesen Grundsatz einzusetzen.

Neue sichere und umweltfreundliche Formen der Kernenergie, wie z. Bsp. die Kernfusion oder den „schnellen Reaktor“ sind derzeit bereits verfügbar und in Europa zudem im Einsatz. Jedoch in Deutschland auf Grund der „alten Stigmata“ noch nicht zum Einsatz gekommen. Hier sollte mehr Aufklärungsarbeit betrieben werden. Ebenso bei neuen, anderen Arten von Windrädern wie z. Bsp. fliegende oder andersartige Windräder ohne Flügel und bewegte Teile. Immer verfügbare Energie aus Gezeitenkraftwerken oder Kraftwärmanlagen gespeist mit Bioethanol aus Algen. All diese Technologie sollte schnellstens auf Grund der derzeitigen Lage Deutschlands und ihrer Abhängigkeit von fossilen Energien aus Drittländern umgesetzt werden.

Alte herkömmliche Technologien und dazu zähle ich auch herkömmliche PV, sollten nur noch gebaut werden, wo sie sinnvoll mit Doppelnutzungen eingesetzt werden können. Aus diesen Gründen, ohne auf die weiteren Einschränkungen der Bürger in Thaldorf nochmals einzugehen, sollte die geplante Freiflächen PV-Anlage abgelehnt werden.

Mein persönliches Mitleid für den Inhaber bezüglich der erwähnten „Zwangsentziehung“ wegen Wasserschutzgebiet“ für „Name aus Datenschutzgründen anonymisiert“ hält sich sehr in Grenzen. Die Kaufhistorie und die Kaufgründe sind unweit bekannt.

Um nun zum Detail zu kommen, möchte ich einen pragmatischen Vorschlag hinzufügen, wie Umweltschutz lokal und nachhaltig umgesetzt werden kann und der Investor nicht am sprichwörtlich „Hungertuch“ nagen muss.

Da die Fläche teilweise ein Gewerbegebiet ist, ist sie viel zu schade, um es für Freiflächen PV zu verschwenden. Zu dieser Einschätzung ist laut Aussage des Projektors auch eine andere Gemeinde gekommen und hat ein ähnliches Vorhaben sinnvollerweise abgelehnt.

Was spricht gegen einen klima- und energieneutralen Gewerbepark für Kleinunternehmer und Büroarbeitsplätze/Shareoffices für Homeoffice etc. auf einem kleinen Teil der Fläche zu realisieren?

Architektonisch und optisch sich gut und ökologisch in das Gelände einpassend, mit lokaler Energieversorgung aus nachwachsenden Rohstoffen, die auf der restlichen Fläche angebaut werden können und PV am Dach und über den Parkplätzen?

Vielleicht sogar mit einer Kraft-Wärmekopplungsanlage aus nachwachsenden Rohstoffen, deren Strom eingespeist werden kann.

Somit hätte Kelheim ein weiteres Gewerbegebiet für Jungunternehmer, Start-Ups und Kleingewerbetreibende analog dem Gewerbepark in Riedenburg. Zukünftige sichere Gewerbeeinnahmen und nachhaltiges Wirtschaftswachstum sowie ein weiteres Prestigeobjekt.

Herr „Name aus Datenschutzgründen anonymisiert“ hätte seinen „entgangenen“ Gewinn und die Bürger von Thaldorf einen schöneren Anblick als auf schwarze PV Platte und vielleicht sogar nahegelegene Arbeitsplätze, zu denen man mit dem Fahrrad fahren könnte? Das wäre wirklich klima- und umweltfreundlich und zukunftsweisend.

So sieht tatsächlicher und pragmatischer Umweltschutz der Zukunft meiner Meinung nach aus.

Hochachtungsvoll“

### **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der nachfolgende Beschlussvorschlag des Fachbereichs Planen u. Bauen, Bauverwaltung wird abgelehnt. Das Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme des Bürgers wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Ausführungen des Bürgers zur aktuellen Situation in Deutschland und auf der Welt, und seine Sicht und Bewertung der Sachlage werden zur Kenntnis genommen.

PV Nutzung nur auf Dachflächen ist nicht ausreichend. Natürlich muss weiterhin PV Nutzung auf allen Dachflächen die möglich sind weiter vorangetrieben werden. Aber

Freiflächenanlagen als Baustein für die Energieversorgung in der Zukunft sind neben Wind und Wasser unverzichtbar.

Grundsätzlich brauchen wir für eine zukunftssichere Energieversorgung einen Energiemix aus verschiedenen Ideen. Hier sind sicher auch noch andere Alternativen zu prüfen.

Zu Detail/pragmatischer Vorschlag:

Grundsätzlich gute und lobenswerte Idee. Umsetzung Gewerbegebiet wegen Wasserschutzgebiet leider rechtlich nicht mehr möglich (Ausweisung von Baugebieten verboten). PV-Anlage mit unversiegelten Flächen, extensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet ist, falls eine Ausnahme erwirkt werden kann, einzige „gewerbliche“ Nutzungsmöglichkeit im Wasserschutzgebiet.

Der Bürger erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 1.13 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36  
(Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der  
Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung)  
nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der  
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme eines Bürgers**

**Beschluss-Nr. 13**

**Entscheidungsergebnis:  
Dafür: 19 Dagegen: 4**

**Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 16.03.2022 wurde von einem Bürger (Name wurde aus Datenschutzgründen anonymisiert) zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schweiger,  
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrats Kelheim,

bezüglich des geplanten Bauvorhabens „Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf Mitte II“ möchte ich hiermit meine Einwände einlegen und Sie bitten, diese bei den Ausschusssitzungen zu genannten Thema zu berücksichtigen.

Aus meiner Sicht ist der Standort für die geplante PV-Anlage völlig ungeeignet, da diese viel zu nahe an einem Wohngebiet liegt (ca. 30 Meter). Die daraus resultierende Wärmeentwicklung und die Blendwirkung der Anlage ist meines Erachtens den Anwohnern und für Thaldorf nicht zumutbar.

Desweiteren ist diese Agri-PV um Einiges höher als die bereits bestehenden Anlagen, dadurch wird diese nochmals deutlich sichtbarer sein als die bereits Vorhandene. Wird die Eingrünung so bebaut und gepflegt, wie bei den vorhandenen PV-Anlagen im Dorf, wird dies keine Verminderung der Einsehbarkeit oder der Blendwirkung bewirken.

Als weiterer Punkt ist anzuführen, dass auf den geplanten Feldern häufig Rehe beim Äsen, sowie Feldhasen, Fasane und Raubvögel zu beobachten sind. Durch die Einzäunung wird verhindert, dass die Rehe ihre Äsungsflächen erreichen und somit vermehrt Wildverbiss in den Wäldern entsteht. Aus meiner Sicht werden auch Hasen, Fasane und Raubvögel das Gebiet meiden, da die Tiere durch Drehbewegungen der Anlage verschreckt werden.

Ich möchte noch kurz auf den Bürgerinfoabend vom 17.02.2022 eingehen:

Die Vorstellung des Planungsbüros „LandSchafttRaum“ und des Projektors (Sonnwerk Energy GmbH, Herr Holzner) war im Vergleich zur Vorstellung des „Solarpark Thaldorf“, nicht überzeugend.

Ich bitte zudem, die Worte von Herrn Holzner zu respektieren: „Wenn die Thaldorfer Bürger die geplante Anlage nicht wollen, dann bauen wir diese auch nicht.“

Die Mehrheit der Thaldorf Bürger wollen diese Anlage nicht, dies sollte aus den gesammelten Unterschriften der Bürgerinitiative und den eingegangenen Einwänden hervorgehen.

Deshalb bitte ich Sie Herr Bürgermeister, den Stadtrat Kelheim sowie den Bauausschuss die geplante PV Anlage „Thaldorf Mitte II“, im Sinne aller Thaldorfer Bürger in allen weiteren Sitzungen und Ausschüssen abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen“

### **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der nachfolgende Beschlussvorschlag des Fachbereichs Planen u. Bauen, Bauverwaltung wird abgelehnt. Das Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme des Bürgers wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Ausführungen des Bürgers und seine Sicht und Bewertung der Sachlage werden zur Kenntnis genommen.

Es wird von der Entwicklung einer Agri-PV-Anlage Abstand genommen und komplett auf eine klassische Anlage mit Ost-Westausrichtung umgestellt. Die Anlage ist daher 2m niedriger und eine Blendung ist bei einer festen Ost-West-Aufständigung mit Südausrichtung auszuschließen. Die Eingrünung ist mit Fertigstellung der Anlage umgehend umzusetzen. Ev. auch eine zusätzliche Ansaat von z.B. Sonnenblumen im ersten Jahr. Die Zäune haben einen Bodenabstand von 15 cm für Kleintiere. Die Hecken befinden sich außerhalb des Zaunes. Ev. kann bei Baufeld A noch ein zusätzlicher Wildtierkorridor in Nordsüdrichtung in Mitte des Baufeldes eingeplant werden.

Der Bürger erhält einen Abdruck des Beschlusses.



**TOP 1.14 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36  
(Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der  
Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung)  
nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der  
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme eines Bürgers**

Beschluss-Nr. 14

**Entscheidungsergebnis:  
Dafür: 19 Dagegen: 4**

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 22.02.2022 wurde von einem Bürger (Name wurde aus Datenschutzgründen anonymisiert) zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schweiger,  
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrats Kelheim,

bezüglich des geplanten Bauvorhabens „Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf Mitte II“ möchte ich hiermit meine Einwände vorbringen und Sie bitten, diese bei entsprechenden Ausschusssitzungen zu den genannten Themen zu berücksichtigen.

- Nicht realisierbare PV-Anlagen trotz vieler investitionswilliger Dachbesitzer (wegen fehlenden Anschlussmöglichkeiten) in der Gemeinde und auf gemeindeeigenen Gebäuden;
- Blendwirkung für Verkehr und Anwohner;
- Ortsbild wird negativ beeinflusst (128 % PV Fläche);
- Wärmerückstrahlung durch Spiegelung und absorbierende Flächen (wie asphaltierte Flächen);
- Kein Gesamtkonzept für die Stadt KEH vorhanden (Was/Wie viel/Wo sinnvoll/Obergrenzen etc.);
- Abwertung der Baugrundstücke (ist nur auf dem Blatt vermerkt aber nicht angekreuzt);
- Ortsfremde Investoren ohne Interesse am Umweltschutz, der Nutzen ist nicht lokal nur der Schaden;
- PV Strom ist nur für 7 Monate begrenzt/Grundlast nicht sicherstellbar;
- Vernichtung von landwirtschaftlichen Flächen trotz Agro-PV;
- Keine Studien über Auswirkung von Strahlung auf die Umwelt;
- Schlechter Netzausbau in Thaldorf;
- Störgeräusche durch Stellmotoren und fehlender Wartung/Schmierung (analog bestehenden Projekten);
- Falscher Standort, vom gesamten Dorf aus einsehbar
- Falsche Dimension/zu großer Eingriff für Flora und Fauna;

Mit freundlichen Grüßen"

Außerdem wurde die Stellungnahme noch wie folgt ergänzt.

Anhang zu Einwänden gegen die geplante PV-Anlage „Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf Mitte II“ in Bezug auf den Flächennutzungs- und Landschaftsplan sowie den Bebauungs- und Grünordnungsplan.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrats Kelheim,

die meisten von Ihnen haben an dem Bürgerinfoabend am 17.2.22, bei dem es um die geplante PV-Anlage Thaldorf Mitte II ging, teilgenommen.

Ich möchte noch drei Punkte eingehen, die in der Versammlung von Herrn Holzner, Geschäftsführer der Sonnwerk Energy GmbH, angesprochen wurden.

1. Eine Aussage von Herrn Holzner war: Wenn die Thaldorfer Bürger die geplante Anlage nicht wollen, dann bauen wir diese Anlage nicht!"  
Die Mehrheit der Thaldorfer Bürgerinnen und Bürger wollen diese Anlage nicht bzw. lehnen sie ab, deshalb bitte ich Sie Herrn Holzner beim Wort zu nehmen und diese Anlage nicht zu genehmigen im Sinne der Thaldorfer Bürgerinnen und Bürger.
2. Herr Holzner ging auf die Thematik „geplantes Wasserschutzgebiet und die daraus resultierende massive finanzielle Beeinträchtigung und massive landwirtschaftliche Beeinträchtigung vom Flächeneigentümer“ ein.  
Diese Behauptung ist so nicht richtig. Die Firma (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) hat den Insolvenzantrag am 27.10.2010 gestellt (Link zu Quelle). Endgültiges Ende bzw. Aus bei der Firma (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) in Thaldorf war am 31.07.2011. Bei diversen Veranstaltungen wegen der drohenden Insovenz waren aber damals auch schon Rechtsanwälte anwesend, die von betroffenen Grundstückseigentümern im geplanten Wasserschutzgebiet angeheuert wurden, um gegen das geplante Wasserschutzgebiet vorzugehen. Alle ehemaligen (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) Flächen sind vom Wasserschutzgebiet betroffen. Folglich muss Herr (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) als er die Flächen 2013 von der Fa. (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) erworben hat, bereits von dem geplanten Wasserschutzgebiet gewusst haben. Im Juni 2011 wurden von den Gegnern des Wasserschutzgebiets eine Versammlung beim Gasthaus Frischeisen abgehalten. Des Weiteren wurde die Thematik Wasserschutzgebiet auch im Juni 2011 (24.6.11) in der MZ veröffentlicht, Artikel „Schutz für Brunnen VIII würde Thaldorf treffen“. Ich finde die Darstellung von Herrn (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) als „armer Landwirt und Grundstückseigentümer“ überhaupt nicht richtig, denn wenn hier jemand einen Fehler gemacht hat, dann ja wohl Herr (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) selbst. Man sollte sich vor dem Kauf von (Größe aus Datenschutzgründen anonymisiert) Hektar gut informieren was man da kaufen möchte, was Herr (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) wahrscheinlich auch sicher gemacht hat!  
Der Umweltgedanke, der meiner Meinung bei solchen geplanten Maßnahmen im Namen der Energiewende im Vordergrund stehen sollte, ist hier sicher nicht der Grund warum die Anlage gebaut werden soll. Wahrscheinlich ist der hauptsächliche Grund für die geplante Anlage ein anderer, nämlich der weite Anfahrtsweg (lt. Google 56 km) des Landwirts. Wenn dem Eigentümer die Energiewende so wichtig ist, stelle ich mir die Frage warum im Heimatstandort

des Eigentümers (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) keine einzige Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet worden ist – siehe Bayernviewer und Google! Hier wären sicher auch geeignete Flächen vorhanden, aber es ist sicher angenehmer die Thaldorfer Bürger mit der geplanten Anlage zu belasten und nicht die Bürger in der Heimatgemeinde des Eigentümers. Die Thaldorfer Bürger müssten nämlich die nächsten Jahrzehnte mit der geplanten Anlage leben! Zur Info – wie sie vielleicht wissen wird aktuell eine Nachbarfläche (ca. 10,3 Hektar) von Herrn (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) bei Ebay-Kleinanzeigen zum Verkauf angeboten. Im Angebot liegt der Quadratmeter bei XX €/m<sup>2</sup>. Die (Größe aus Datenschutzgründen anonymisiert) Hektar, die Herr (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) erworben hat, wurden 2013 für XX €/m<sup>2</sup> angeboten, somit hat Herr (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) hier keinen beträchtlichen Wertverlust erlitten!

3. Herr Holzner bezeichnete den Eigentümer als „leidenschaftlichen Landwirt“. Die aktuelle Bewirtschaftung zeigt meiner Meinung aber ein anderes Bild.

Mit freundlichen Grüßen

### **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der nachfolgende Beschlussvorschlag des Fachbereichs Planen u. Bauen, Bauverwaltung wird abgelehnt. Das Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme des Bürgers wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Ausführungen des Bürgers zur aktuellen Situation in Deutschland und auf der Welt, und seine Sicht und Bewertung der Sachlage werden zur Kenntnis genommen.

Die Planung wird geändert von einer nachgeführten Agri-PV Anlage mit 5m Höhe in eine starre Anlage mit Südausrichtung. Mit einer ausreichenden Eingrünung wird die Anlage nicht mehr zu sehen sein.

Der Bürger erhält einen Abdruck des Beschlusses.

**TOP 1.15 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36  
(Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der  
Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung)  
nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der  
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme einer Bürgerin**

Beschluss-Nr. 15

**Entscheidungsergebnis:  
Dafür: 19 Dagegen: 4**

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 22.02.2022 wurde von einer Bürgerin (Name wurde aus Datenschutzgründen anonymisiert) zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrats Kelheim,

bezüglich des geplanten o. g. Bauvorhabens möchte ich hiermit meine Bedenken und Einwände einlegen:

1. ca. 24 ha. neues schwarzes Plattenmeer ist eine gigantische Dimension für das „kleine Thaldorf“. Die bebaute Fläche des Ortes genauso viel wie bestehende und geplante Photovoltaikflächen!!! Das kann nicht die Lösung der Stadt Kelheim sein, dass man hier nur Thaldorf belastet. Wir haben für unser Dorf bereits viel genug Freiflächen-PV-Anlagen.

2. Der Standort an der KEH 18, die ich und viele andere Thaldorfer Bürger und Bürgerinnen täglich 2 x Richtung Kelheim benutzen. Man fährt fast 1000 m neben der fast 5 m hohen Anlage entlang. Selbst wenn eine Randbepflanzung vorgeschrieben ist, wird diese Photovoltaikanlage immer einsehbar sein, was unser Ortsbild sehr negativ beeinflusst.

3. Die landwirtschaftliche Fläche wird hier vernichtet. Trotz der geplanten Agro PV-Anlage ist es sehr unwahrscheinlich, dass der Grundstücksbesitzer dazwischen oder darunter etwas anbaut und pflegt, weil er als „Nicht Thaldorfer“ kein Interesse hat und er zukünftig keinen Nutzen für sich sieht. Er will einfach nicht mehr die weite Strecke nach Thaldorf fahren um dies zu bewirtschaften. Seine Aussage dass er beim Kauf der Grundstücke nicht wusste, dass sie in einem geplanten Wasserschutzgebiet liegen, ist mit Sicherheit falsch. Der Kauf war nach der Insolvenz der Fa. (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) im Jahr 2011 und die Debatten um das Wasserschutzgebiet begannen schon wesentlich früher.

4. Meine Familie lebt schon 4 Generationen in Großberghofen. Die Aussicht Richtung Süd-Westen ist seither auf Wald, Wiesen und Felder. Bei der Präsentation wurde von den Projektierern ein Foto gezeigt, das ca. 30 m unter meinem Grundstück aufgenommen wurde. Da es dort ziemlich bergab geht, sieht man von dort über die Häuser und Bäume der unteren Großberghofener Straße nicht mehr drüber und somit auch die betroffenen Felder kaum. Hier meine Aussicht aus dem Fenster:



5. Da ich selber eine Photovoltaikanlage auf meinem Hausdach habe, sehen sie, dass ich nicht generell dagegen bin. Aber die Effektivität ist schon sehr eingeschränkt oder gering. Produktive Leistung wird nicht erzielt bei Nacht, Wolken, Nebel und Schnee. Die Monate November bis Februar sind bei uns besonders schlecht (tagelang Nebel im Tal). Die Grundlast gerade im Winter wo der Stromverbrauch höher ist, ist mit den Photovoltaikanlagen nicht sicherstellbar.

6. Auch wenn die Projektierer div. Gutachten auch z. Bsp. wegen der Blendwirkung erstellen lassen. Wir haben den Beweis, dass die bereits bestehende Anlage „Thaldorf-Mitte“ eine Blendung erzeugt, s. h. Foto:



Dies wird sich mit der Erweiterung „Thaldorf-Mitte II“ mit Sicherheit noch verstärken.

7. Es sollten bereits versiegelte Flächen für Photovoltaikanlagen genutzt werden, z. Bsp. Dächer. Hier in Thaldorf gibt es viele investitionswillige Dachbesitzer, denen die Anschlussmöglichkeit verwehrt wird. Auch auf gemeindeeigenen Gebäuden sind keine PV-Anlagen realisierbar. Der Netzausbau ist in Thaldorf derart schlecht und marode, was den Stadtwerken schon mehr als 10 Jahren bekannt ist. Man hat hier einfach alles verschlafen, sh. auch noch viele Dachständer auf den Häusern Die nächsten 5 Jahre ist lt. Aussage von Herrn Schweiger auch nichts geplant. Dies sollte jetzt nicht mit einer eventuellen Zustimmung der Stadt zu dem Bauvorhaben „Thaldorf-Mitte II“ verbunden werden. Das Ortsnetz selber wird dann noch nicht besser.

8. Es fehlt der Stadt Kelheim ein Gesamtkonzept für die Stadt und die Ortsteile für die Planung von erneuerbaren Energien:

Was kann man umsetzen? PV, Windkraft, Wasserkraft ??

Wie viel ist möglich? Fläche, Größe, Abstand ??

Wo ist was sinnvoll? Ortsbebauung zu nah, Nordhang ??

Obergrenzen festlegen für einzelne Gemarkungen.

Wäre dies alles festgelegt, könnte man solche Anträge bereits im Vorfeld vermeiden.

Sollte das geplante Bauvorhaben wider meiner Erwartungen von der Stadt Kelheim genehmigt werden, ist es jetzt schon lt. den vorhandenen Plänen klar ersichtlich, dass über die restliche Fläche des Feldes A ebenfalls ein Antrag bei der Stadt Abensberg eingereicht wird. Es vergrößert sich also die Dimension nochmals um mehrere Hektar. Dann ist der ganze Hügel voll PV !!!

Ich bitte Sie alle, sich unsere Anliegen vor ihrer Entscheidung sehr zu Herzen zu nehmen, damit unsere Heimat und die Natur nicht zugepflastert wird.

Natürlich muss sich jeder Gedanken über die Energiewende machen, aber ich sehe in diesem Projekt nur eine gute Rendite für den Investor und für die Thaldorfer die genannten Nachteile.

In der Hoffnung und das Vertrauen in euch auf eine Entscheidung gegen das geplante Bauvorhaben „Freiflächenphotovoltaikanlage-Thaldorf-Mitte II“ verbleibe ich

mit schönen Grüßen aus Großberghofen

### **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der nachfolgende Beschlussvorschlag des Fachbereichs Planen u. Bauen, Bauverwaltung wird abgelehnt. Das Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Bürgerin wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Ausführungen der Bürgerin werden zur Kenntnis genommen.

Zu 1.

Änderung einer Agri-PV in eine Standard-PV.

Zu 2.

Änderung einer Agri-PV in eine Standard-PV. Höhe nur mehr 3m anstatt 5m.

Zu 3.

Die landwirtschaftliche Fläche wird nicht vernichtet sondern nur vorübergehend einer anderen Nutzung zugeführt.

Zu 4.

Es wird auf unsere Sichtanalyse verwiesen.

Zu 5.

Es ist richtig dass zu bestimmten Jahreszeiten der Ertrag geringer ist. Dies wird mit einem Mehrertrag im Sommer ausgeglichen. Hier sind ev. noch großflächige Speicher miteinzuplanen.

Zu 6.

Bei einer Südausrichtung ist ein Blendung für Großberghofen und Thaldorf nicht möglich.

Zu 7.

Natürlich sollen auch Dach-PV weiter ausgebaut werden. Dies wird jedoch nicht reichen wenn wir die Energiewende meistern wollen.

Zu 8.

Ein entsprechendes Gesamtkonzept wird derzeit von der Stadt Kelheim erarbeitet. Die Stadt Kelheim arbeitet aktuell zusammen mit dem Ife-Institut zusammen um ein Energiekonzept für die Stadt Kelheim zu erarbeiten. Die gegenständliche Planung wird als bereits laufendes Projekt natürlich hier auch mit aufgenommen.

Die Bürgerin erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 1.16 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36  
(Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der  
Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung)  
nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der  
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Gemeinsame Stellungnahme von 190 Bürgern**

Beschluss-Nr. 16

**Entscheidungsergebnis:  
Dafür: 19 Dagegen: 4**

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben verschiedener Datümer wurden von 190 Bürgern (Namen wurde aus Datenschutzgründen anonymisiert) zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schweiger,  
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrats Kelheim,

bezüglich des geplanten Bauvorhabens „Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf Mitte II“ möchte ich hiermit meine Einwände vorbringen und Sie bitten, diese bei entsprechenden Ausschusssitzungen zu den genannten Themen zu berücksichtigen.

- Nicht realisierbare PV-Anlagen trotz vieler investitionswilliger Dachbesitzer (wegen fehlenden Anschlussmöglichkeiten) in der Gemeinde und auf gemeindeeigenen Gebäuden;
- Blendwirkung für Verkehr und Anwohner;
- Ortsbild wird negativ beeinflusst (128 % PV Fläche);
- Wärmerückstrahlung durch Spiegelung und absorbierende Flächen (wie asphaltierte Flächen);
- Kein Gesamtkonzept für die Stadt KEH vorhanden (Was/Wie viel/Wo sinnvoll/Obergrenzen etc.);
- Abwertung der Baugrundstücke (ist nur auf dem Blatt vermerkt aber nicht angekreuzt);
- Ortsfremde Investoren ohne Interesse am Umweltschutz, der Nutzen ist nicht lokal nur der Schaden;
- PV Strom ist nur für 7 Monate begrenzt/Grundlast nicht sicherstellbar;
- Vernichtung von landwirtschaftlichen Flächen trotz Agro-PV;
- Keine Studien über Auswirkung von Strahlung auf die Umwelt;
- Schlechter Netzausbau in Thaldorf:
- Störgeräusche durch Stellmotoren und fehlender Wartung/Schmierung (analog bestehenden Projekten);
- Falscher Standort, vom gesamten Dorf aus einsehbar
- Falsche Dimension/zu großer Eingriff für Flora und Fauna;

Mit freundlichen Grüßen“

### **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der nachfolgende Beschlussvorschlag des Fachbereichs Planen u. Bauen, Bauverwaltung wird abgelehnt. Das Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Bürger wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die gemeinsam eingereichten Ausführungen der Bürger werden zur Kenntnis genommen.

Zu 1.

Änderung einer Agri-PV in eine Standard-PV.

Zu 2.

Änderung einer Agri-PV in eine Standard-PV. Höhe nur mehr 3m anstatt 5m.

Zu 3.

Die landwirtschaftliche Fläche wird nicht vernichtet sondern nur vorübergehend einer anderen Nutzung zugeführt.

Zu 4.

Es wird auf unsere Sichtanalyse verwiesen.

Zu 5.

Es ist richtig dass zu bestimmten Jahreszeiten der Ertrag geringer ist. Dies wird mit einem Mehrertrag im Sommer ausgeglichen. Hier sind ev. noch großflächige Speicher miteinzuplanen.

Zu 6.

Bei einer Südausrichtung ist ein Blendung für Großberghofen und Thaldorf nicht möglich.

Zu 7.

Natürlich sollen auch Dach-PV weiter ausgebaut werden. Dies wird jedoch nicht reichen wenn wir die Energiewende meistern wollen.

Zu 8.

Ein entsprechendes Gesamtkonzept wird derzeit von der Stadt Kelheim erarbeitet. Die Stadt Kelheim arbeitet aktuell zusammen mit dem Ife-Institut zusammen um ein Energiekonzept für die Stadt Kelheim zu erarbeiten. Die gegenständliche Planung wird als bereits laufendes Projekt natürlich hier auch mit aufgenommen.

Die BI Thaldorf, als Vertreter der Bürger, erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 1.17 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36  
(Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II);  
Billigung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und  
§ 4 Abs. 2 BauGB**

Beschluss-Nr. 17

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 19 Dagegen: 4**

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Der Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II) ist aufgrund der in der Sitzung des Bauausschusses vom 23.01.2023 vorberatenen und der in der Stadtratssitzung am 30.01.2023 abgeschlossenen Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zu ändern bzw. zu ergänzen.

Anschließend ist der überarbeitete Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

**Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der nachfolgende Beschlussvorschlag des Fachbereichs Planen u. Bauen, Bauverwaltung wird abgelehnt. Das Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Vom Ergebnis der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird Kenntnis genommen.

Der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II) vom 25.10.2021 i. d. F. vom 30.01.2023 wird mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen entsprechend den Beschlüssen des Stadtrates vom 30.01.2023, für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf-Mitte II) und die Begründung einschließlich Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind gleichzeitig gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen und die erforderlichen Stellungnahmen einzuholen.

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

<b>TOP 2</b>	<b>Örtliche Rechnungsprüfung; Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2021 - Stadt Kelheim</b>
	<b>Beschluss-Nr. 18</b>
	<b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b> <b>Dafür: 23 Dagegen: 0</b>

**Sachverhalt 2. Gremium:**

Die Jahresrechnung 2021 der Stadt Kelheim wurde gemäß. Art. 103 Abs. 1 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Die Jahresrechnung 2021 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO vom Stadtrat festgestellt.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Josef Weinzierl trägt den Bericht zur Jahresrechnung vor; es gilt das gesprochene Wort.

**Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Die Jahresrechnung der Stadt Kelheim für das Haushaltsjahr 2021 wurde am 05.07.2022, am 20.07.2022, am 12.09.2022 und am 12.10.2022 vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 103 Abs. 1 GO örtlich geprüft. Die erhobenen Beanstandungen wurden geprüft, besprochen und fließen in den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses mit ein.

Die Haushaltsrechnung 2021 Stadt Kelheim wird gemäß Art. 102 Abs. 2 GO wie folgt festgestellt:

	Verwaltungs-HH	Vermögens-HH	Gesamthaushalt
1 Soll-Einnahmen	39.178.995,64	13.960.574,32	53.139.569,96
2 Neue Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
3 Abgang alter Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
4 Abgang alter Kassenreste	1.793,30-	5.976,80-	7.770,10-
<b>5 Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>39.177.202,34</b>	<b>13.954.597,52</b>	<b>53.131.799,86</b>
6 Soll-Ausgaben	39.177.202,34	13.954.597,52	53.131.799,86
7 Neue Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
8 Abgang alter Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
9 Abgang alter Kassenreste	0,00	0,00	0,00
<b>10 Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>39.177.202,34</b>	<b>13.954.597,52</b>	<b>53.131.799,86</b>
11 Unterschied (5 ./ 10)	0,00	0,00	0,00

**In den Rechnungsergebnissen sind enthalten:**

Zuführung zum Vermögenshaushalt	9.120.361,42 €
Zuführung vom Vermögenshaushalt	0,00 €
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	0,00 €
Rücklagenzuführung insgesamt	2.528.309,36 €
Rücklagenentnahme insgesamt	0,00 €
Stand der Rücklage zum 31.12.2021	7.086.208,49 €

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wird gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung festgestellt.

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

**TOP 3      Örtliche Rechnungsprüfung; Entlastung nach Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Stadt Kelheim**

Beschluss-Nr. 19

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 22    Dagegen: 0**

**Abstimmungsvermerke:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 3 mit 22 : 0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

**Sachverhalt:**

Siehe TOP 2.

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen, da der Erste Bürgermeister Leiter der Verwaltung ist; eine Abstimmung nach Art. 49 Abs. 3 GO des Stadtrates darüber ist notwendig.

Die persönliche Beteiligung des Ersten Bürgermeister Christian Schweiger wurde einstimmig bejaht.

**Beschluss:**

Die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird erteilt.

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

<b>TOP 4</b>	<b>Örtliche Rechnungsprüfung; Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2021 - Spitalstiftung Kelheim</b>
<b>Beschluss-Nr. 20</b>	
<b>Entscheidungsergebnis: Dafür: 23 Dagegen: 0</b>	

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Die Jahresrechnung 2021 der Spitalstiftung Kelheim wurde gemäß Art. 103 Abs. 1 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Die Jahresrechnung 2021 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO vom Stadtrat festgestellt.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Josef Weinzierl trägt den Bericht zur Jahresrechnung der Spitalstiftung vor; es gilt das gesprochene Wort.

### **Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Die Jahresrechnung der Spitalstiftung Kelheim für das Haushaltsjahr 2021 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen seiner zweiten Sitzung am 20.07.2022 gemäß Art. 103 Abs. 1 GO örtlich geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die Haushaltsrechnung 2021 Spitalstiftung Kelheim wird gemäß Art. 102 Abs. 2 GO wie folgt festgestellt:

	Verwaltungs-HH	Vermögens-HH	Gesamthaushalt
1 Soll-Einnahmen	40.271,29	7.848,81	48.120,10
2 Neue Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
3 Abgang alter Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
4 Abgang alter Kassenreste	0,00	0,00	0,00
5 Summe bereinigte Soll-Einnahmen	40.271,29	7.848,81	48.120,10
6 Soll-Ausgaben	40.271,29	7.848,81	48.120,10
7 Neue Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
8 Abgang alter Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
9 Abgang alter Kassenreste	0,00	0,00	0,00
10 Summe bereinigte Soll-Ausgaben	40.271,29	7.848,81	48.120,10
11 Unterschied (5 ./ 10)	0,00	0,00	0,00

### In den Rechnungsergebnissen sind enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	7.848,81 €
Zuführung vom Vermögenshaushalt	0,00 €
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	0,00 €
Rücklagenzuführung insgesamt	7.063,41 €
Rücklagenentnahme insgesamt	0,00 €
Stand der Rücklage zum 31.12.2021	408.914,08 €

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wird gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung festgestellt.

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

<b>TOP 5</b>	<b>Örtliche Rechnungsprüfung; Entlastung nach Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Spitalstiftung Kelheim</b>
<b>Beschluss-Nr. 21</b>	
<b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b> <b>Dafür: 22 Dagegen: 0</b>	

### **Abstimmungsvermerke:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 5 mit 22 : 0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

### **Sachverhalt:**

Siehe TOP 5.

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen, da der Erste Bürgermeister Leiter der Verwaltung ist; eine Abstimmung nach Art. 49 Abs. 3 GO des Stadtrates darüber ist notwendig.

Die persönliche Beteiligung des Ersten Bürgermeister Christian Schweiger wurde einstimmig bejaht.

### **Beschluss:**

Die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird erteilt.

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

**TOP 6      Jahresabschluss/Rechnungslegung 2022;  
Haushaltsausgabe-/-einnahmereste**

Beschluss-Nr. 22

**Entscheidungsergebnis:  
Dafür: 23    Dagegen: 0**

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Haushaltsreste sind gemäß Definition Einnahme- oder Ausgabeansätze, auf die in einem Vorjahr keine Anordnungen erteilt wurden, die aber aufgrund gesetzlicher oder erklärter Übertragbarkeit verfügbar bleiben und daher als Haushaltseinnahme- oder -ausgabereste auf das Nachjahr übernommen werden (§ 87 Nr. 17 KommHV-Kameralistik).

Dementsprechend obliegt es dem zuständigen Gremium, Haushaltsreste durch Beschlussfassung („erklärte Übertragbarkeit“) in das folgende Haushaltsjahr (2023) zu übernehmen, wobei die haushalterische (SOLL-)Verbuchung noch im zurückliegenden Jahr, also in 2022, stattfindet. Voraussetzung hierfür sind noch frei verfügbare Haushaltsmittel, welche bei den in der Anlage angeführten Haushaltsstellen für 2022 ausreichend vorhanden sind.

Im Rahmen der Haushaltsrechnung *ist ferner bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden.*<sup>2</sup>Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist (§ 79 II KommHV-K).

Gegen Ende des Haushaltsjahres 2022 äußerte der Fachbereich Planen und Bauen den Wunsch, Haushaltsausgabereste zu bilden. Grund hierfür war, dass mehrere Aufträge erteilt wurden, die Leistungen oder Lieferungen jedoch aufgrund bspw. Lieferprobleme nicht bzw. noch erbracht wurden. Die Kämmerei befürwortet, anders als in den zurückliegenden Jahren, diese Vorgehensweise und würde gleichlautend zum FB 3 die folgenden Haushaltsstellen mitsamt den Ausgaberesten zur Genehmigung empfehlen.

Die zur Abstimmung stehenden Ausgabereste würden folglich als Ausgaben in 2022 verbucht werden und somit das Ergebnis mitsamt Auswirkungen auf die Rücklagen erheblich (negativ) verändern. In diesem Kontext schlägt die Kämmerei vor, zumindest in Höhe des größten Ausgaberestes (750.000 € - Dreifachturnhalle) einen Haushaltseinnahmerest zu bilden. Mit diesem wäre die Kämmerei ermächtigt, einen Kredit in der haushaltslosen Zeit aufzunehmen.

Bei Haushaltsausgaberesten in Höhe von 2.033.000 € (siehe Anlage) und Einnahmeregisten in Höhe von 750.000 € würde das Jahresergebnis für 2022 um 1.288.000 € niedriger ausfallen.

**Auf Vorschlag des Finanzausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Für das Haushaltsjahr 2022 werden im städtischen Vermögenshaushalt auf den in der Anlage beigefügten Haushaltstellen

**Haushaltsausgabereiste** in Höhe von 2.033.000 €

sowie auf der Haushaltsstelle 1.9121.3766 (Kreditaufnahmen)

**Haushaltseinnahmeregiste** in Höhe von 750.000 €

gebildet.

**Anlagen:**

- Aufstellung der Haushaltsausgabereiste 2022 (für 2023)

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

<b>TOP 7</b>	<b>Haushaltsplanung; vorzeitige Mittelfreigabe für Projekte und Maßnahmen des städtischen Vermögenshaushalts 2023</b>
<b>Beschluss-Nr. 23</b>	
<b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b> <b>Dafür: 23 Dagegen: 0</b>	

**Sachverhalt 2. Gremium:**

Nach Art. 69 I der Gemeindeordnung (Vorläufige Haushaltsführung) darf eine Gemeinde, deren Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht ist, finanzielle Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Diese Voraussetzungen sind bei den in der Anlage angeführten und mit Begründungen versehenen Haushaltstellen gegeben; bei einem Großteil der Haushaltstellen bzw. Maßnahmen liegen gültige Stadtratsbeschlüsse vor. Bei den weiteren Haushaltstellen und Projekten kann bis zum Beschluss und zur Genehmigung der Haushaltssatzung aufgrund Gefahren oder Notwendigkeit nicht gewartet werden.

### **Auf Vorschlag des Finanzausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Die Mittel für die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen (insgesamt 3.444.000 €) werden für die jeweilige Haushaltsstelle vorzeitig freigegeben.

#### **Anlagen:**

- Aufstellung der Haushaltsstellen/Maßnahmen für die vorzeitige Mittelfreigabe

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

<b>TOP 8</b>	<b>Spitalstiftung Kelheim; Jahresabschluss/Rechnungslegung 2022; Haushaltsausgabereste</b>
<b>Beschluss-Nr. 24</b>	
<b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b> <b>Dafür: 23 Dagegen: 0</b>	

#### **Sachverhalt:**

Analog zum TOP 6 gelten die Vorschriften und Regelungen des Kommunal- und Haushaltsrechts auch für die von der Stadt Kelheim verwaltete Spitalstiftung.

In Folge des Stadtratsbeschlusses Nr. 12 vom 21.02.2022 (Anlage) leitete der Fachbereich Planen und Bauen die Planungsleistungen in die Wege. Die hierfür im Haushalt 2022 veranschlagten und nicht in Anspruch genommenen Mittel in Höhe von 150.000 € sollen nach Wunsch des Stadtbauamtes als Haushaltsausgabereste in das Jahr 2023 genommen werden.

Stadtratsmitglieder Heribert Schwindl wies darauf hin, dass die Spitalstiftung betreffende Themen und Maßnahmen im Spitalgremium behandelt und diskutiert werden sollen. Die Verwaltung nahm den berechtigten Hinweis zur Kenntnis und wird versuchen, das Spitalgremium intensiver und besser einzubeziehen.

#### **Beschluss:**

Für das Haushaltsjahr 2022 werden im Vermögenshaushalt der Spitalstiftung Kelheim (HHSt. 1.88011.9402) Haushaltsausgabereste in Höhe von 150.000 € gebildet.

#### **Anlagen:**

- Stadtratsbeschluss Nr. 12 v. 21.02.2022 – Sanierung des „Reichen Spitals“

## Verschiedenes -öffentlich:

### Unterstützung der Vereine hinsichtlich der Sperrzeiten im Rahmen der Sanierung der Dreifachturnhalle

SRM Claus Hackelsperger schlug vor, die Vereine bei der Suche nach Alternativlösungen zu unterstützen, wenn diese im Zuge der Sanierungsarbeiten die Dreifachturnhalle für längere Zeiten nicht belegen können. Bürgermeister Christian Schweiger erwiderte, dass die Verwaltung bereits seit langer Zeit mit den Vereinen in Kontakt stehe und Ausweichmöglichkeiten anbietet.

### Baumfällarbeiten im Donaupark

SRM Köglmeier-Pollmann erkundigte sich nach den Gründen für Baumfällarbeiten im Donaupark. Bürgermeister Christian Schweiger erklärte, dass die Pappeln aufgrund der geringen Standsicherheit vom zuständigen Landkreis gefällt worden sind und weitere auch werden. An deren Stelle sollen standfestere Bäume nachgepflanzt werden.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger ging zum nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung über. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Die nichtöffentliche Einladung vom 20.01.2023 wurde fristgerecht mit der Einladung vom 26.01.2023 geändert.

Er informierte, dass die nichtöffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 21:04 Uhr die 1. Sitzung des Stadtrates.

Schweiger  
Erster Bürgermeister

Rieger  
Protokollführung